



## Wohngeldantrag nach dem Wohngeldgesetz (WOGG) für dauerhaft im Heim lebende Personen

Landkreis Märkisch-Oderland  
Wohngeldbehörde  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Posteingangsstempel
---------------------

Wohngeldnummer (falls bekannt)
--------------------------------

Erstantrag                     
  Weiterleistungsantrag                     
  Erhöhung

### 1. Angaben zum wohngeldberechtigten Heimbewohner

Vorname Name \_\_\_\_\_ ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geschlecht  
 männlich  
 weiblich

### 2. Familienstand

ledig     verheiratet     geschieden     verwitwet     getrennt lebend  
 eingetragene Lebensgemeinschaft     nichteheliche Lebensgemeinschaft

### 3. Anschrift des Heimes

Anschrift: \_\_\_\_\_

Wohnhaft seit: \_\_\_\_\_ Zimmergröße: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

### 4. Im gleichen Heim wohnende/r Partner/in

Vorname Name \_\_\_\_\_ ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geschlecht  
 männlich  
 weiblich

### 5. Einkommen/ Vermögen

	Antragsteller/in	Partner/in
Renten/Pensionen		
Betriebsrenten		
Renten aus Versicherungen		
Arbeitseinkommen		
Einmalzahlungen		
Unterhalt		
Kapitalerträge		
Sparguthaben		
Sonstiges		



**5.1 Werden sich die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen?**

ja  nein

Grund: \_\_\_\_\_

**5.2 Vom Einkommen werden entrichtet:**

	Antragsteller/in	Partner/in
Beiträge zur Krankenversicherung		
Beiträge zur Pflegeversicherung		
Beiträge zur Rentenversicherung		
Steuern		

**5.3 Werden von Ihnen oder von zu Ihren Haushalt rechnende Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen Sie gesetzlich verpflichtet sind?**

ja  nein

**6. Folgende zum Haushalt gehörende Personen sind:**

	Antragsteller/in	Partner/in
a) Schwerbehinderte mit GdB von 100	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Pflegebedürftig i. S. d. § 14 SGB XI (Pflegegrad)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung i. S. d. Bundesentschädigungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**7. Wurde eine der nachstehenden Leistungen beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt?**

	Antragsteller/in	Partner/in
Grundsicherung (SGB XII)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**8. Die Heimkosten werden gezahlt von**

Antragsteller / Partner/in  Sozialamt  Sonstiges

**9. Zahlung des Wohngeldes an**

Antragsteller  Sozialamt  empfangsberechtigter Dritter

Vorname Name \_\_\_\_\_

IBAN/BIC \_\_\_\_\_

**10. Liegt ein Betreuungsverhältnis vor?**

Antragsteller

Name, Vorname des Betreuers \_\_\_\_\_ Anschrift \_\_\_\_\_

Partner/in

Name, Vorname des Betreuers \_\_\_\_\_ Anschrift \_\_\_\_\_

Name: Wohngeldantrag nach dem Wohngeldgesetz (WOGG) für dauerhaft im Heim lebende Personen	Nummer: MOL 50.4/0001	Version: 01.0
--	--------------------------	------------------



**Wer Sozialleistungen beantragt muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Ihre Angaben sind nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) erforderlich um über Ihren Antrag entscheiden und die Wohngeldstatistik durchführen zu können.**

**Mit der Unterschrift auf diesem Wohngeldantrag wird:**

1. versichert, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere wird bestätigt, dass die unter Punkt 5 aufgeführten Haushaltsmitglieder, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einkünfte /Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit oder geringfügiger Beschäftigung sowie

2. zur Kenntnis genommen, dass ich als Wohngeldberechtigte/r gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere:

- a) für die Erhöhung der Einkünfte und/oder Verringerung der Miete von mehr als 15 % (der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Feststellungen);
- b) bei Auszug/Zuzug eines oder mehrerer zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder;
- c) bei Verlegung des Lebensmittelpunktes aller Haushaltsmitglieder (auch innerhalb des Hauses) aus den Wohnräumen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Ihr Bewilligungsbescheid wird mit Verlegung des Lebensmittelpunktes aller zu berücksichtigen Haushaltsmitglieder unwirksam, für eine andere Wohnung ist ein neuer Wohngeldantrag erforderlich;
- d) bei Antragstellung eines Haushaltsmitgliedes auf eine Transferleistung oder wenn eine Transferleistung bezogen wird.

Verstöße gegen die Mitteilungspflichten nach den Buchstaben a) bis d) können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden. Ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld ist zurückzuzahlen, sofern eine ungerechtfertigte Gewährung erfolgte. Neben dem/der Wohngeldberechtigten haften die volljährigen, bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten, Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist der auf der Grundlage dieses Antrages entstehende Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen. Kosten die dem/der Wohngeldberechtigten im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, werden nicht erstattet (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten gemäß § 33 WoGG abgeglichen, verarbeitet und gespeichert werden. Dies kann auch im Wege des automatisierten Datenabgleichs erfolgen.

Die Rechtsgrundlage für die Auskunftspflicht aller Haushaltsmitglieder ist in § 23 WoGG, für die Datenerhebung in § 67a SGB X, für den Datenabgleich in § 33 WoGG und für die Verwendung der anonymen Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit ihrer Übermittlung an das Statistische Landesamt in §§ 34 bis 36 WoGG verankert.

Nach Kenntnisnahme dieser Hinweise und Erläuterungen zur Gewährung von Wohngeld werden die von mir gemachten Angaben in diesem Wohngeldantrag hiermit bestätigt.

**Die von Ihnen gemachten Angaben sind durch die Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**X**\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Name: Wohngeldantrag nach dem Wohngeldgesetz (WOGG) für dauerhaft im Heim lebende Personen	Nummer: MOL 50.4/0001	Version: 01.0
--	--------------------------	------------------





## **Information als Ergänzung zum Wohngeldantrag aufgrund des Inkrafttretens der europäischen DS-GVO und der Änderung des SGB X:**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

### **1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern**

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

### **2. Datenerhebung bei anderen Stellen**

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

### 3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

### 4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

### 5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

### 6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

### 7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im

Name: Datenschutz	Nummer: MOL 50.4/0006	Version: 01.0	
----------------------	--------------------------	------------------	---

öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohn-geldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

## 8. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Wohngeldbehörde  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Telefon: 03346 850-6510  
Telefax: 03346 850-6509  
E-Mail: [wohngeldstelle@landkreismol.de](mailto:wohngeldstelle@landkreismol.de)  
Internet: [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de)

- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Datenschutzbeauftragter  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@landkreismol.de](mailto:datenschutzbeauftragter@landkreismol.de)

- Landesdatenschutzbeauftragter:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Stahnsdorfer Damm 77; 14537 Kleinmachnow; Tel.: 033203/356-0  
FAX: 033203/356/49; E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)